

Zuwendungsvertrag zur Projektförderung „Zukunftswerkstatt Bundesplatz“

Zwischen dem

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten,
Fehrbelliner Platz 4 in 10707 Berlin,
im Folgenden „Zuwendungsgeber“ genannt,

und dem

Initiative Bundesplatz e.V.,
Bundesplatz 8 in 10715 Berlin,
im Folgenden „Zuwendungsnehmer“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Zuwendungsnehmer erhält für die Durchführung des Projektes „Zukunftswerkstatt Bundesplatz“ vom Zuwendungsgeber eine Zuwendung in Höhe von bis zu 25 000,00 Euro.

§ 2 Projektziel

Dem Projekt liegt der Projektantrag des Zuwendungsnehmers vom 4. Juli 2013 zugrunde. Das Projekt dient der Entwicklung einer stadtverträglichen Perspektive insbesondere aus den Themenfeldern Verkehr, Wohnen, Umwelt und Soziales für das Quartier Bundesplatz und seiner Umgebung unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Zusammenhänge.

§ 3 Projektlaufzeit

Das Projekt beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft bis zum 30. November 2013.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 Planfeststellungsverfahren-VereinheitlichungsG vom 31. 5. 2013 (BGBl. I S. 1388), in Verbindung mit § 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, ber. S. 2898), zuletzt geändert durch Art. I § 14 KostenrechtsanpassungsG vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Auszahlung der Zuwendung

- I. Der vom Zuwendungsnehmer eingereichte Finanzierungsplan über insgesamt 30 500,00 Euro ist verbindlich. Die Änderung der Positionen, zwischen den Positionen oder ihr Wegfall bzw. Ersatz ist abweichend von den ANBest-P vorab zwischen den Vertragsparteien zu regeln.
- II. Die Zuwendung erfolgt durch den Zuwendungsgeber in Form der Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von 25 000,00 Euro. Der Zuwendungsnehmer übernimmt aus eigenen Mitteln 5 500,00 Euro.
- III. Zur Anschubfinanzierung des Projektes erhält der Zuwendungsnehmer bei Vertragsabschluss 20% des Zuwendungsbetrages. Abweichend von den ANBest-P erfolgt die Auszahlung der weiteren Mittel im Wege der laufenden Erstattung anhand der vom Zuwendungsnehmer einzureichenden Originalbelege und Zahlungsnachweise unter anteiliger Verrechnung der Anschubfinanzierung. Der Zuwendungsgeber verpflichtet sich, die Erstattung umgehend nach deren Erhalt vorzunehmen.
- IV. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erbringen. Ihre entgeltliche Beauftragung im Rahmen des Projektes ist ebenfalls ausgeschlossen.
- V. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie vom Zuwendungsnehmer bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- VI. Der Zuwendungsnehmer hat die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften, auch im Hinblick auf die Zahlung von Honoraren, zu beachten.
- VII. Aufgrund der ausschließlich in diesem Jahr verfügbaren Projektmittel müssen dem Zuwendungsgeber rechtzeitig vor seinem Kassenschluss, der voraussichtlich in der 51. Kalenderwoche dieses Jahres liegen wird, alle noch offenen Erstattungen vorgelegt werden. Der tatsächliche Termin wird dem Zuwendungsnehmer umgehend mitgeteilt, sobald er dem Zuwendungsgeber bekannt geworden ist. Eine Erstattung nach Kassenschluss ist dem Zuwendungsgeber nicht möglich und geht zu Lasten des Zuwendungsnehmers.

§ 6 Veröffentlichung und Öffentlichkeitsarbeit

- I. Im Internet wird der Name und die Postanschrift des Zuwendungsnehmers sowie die Art, die Höhe und der Zweck der Zuwendung veröffentlicht.
- II. Alle durch den Zuwendungsnehmer erstellten Veröffentlichungen, die dieser im Rahmen des mit dieser Zuwendung durchgeführten Projekts Zukunftswerkstatt Bundesplatz herausgibt, sind dem Zuwendungsgeber in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und können von ihm, auch durch Änderung der formalen Gestaltung, gänzlich oder in Teilen in nichtkommerzieller Nutzung verwendet werden. Der Zuwendungsgeber ist dabei zur Einhaltung des Urheber- und Verwertungsrechts gegenüber den Autoren und dem Herausgeber verpflichtet.

Berlin, den . Juli
Bezirksamt Charlottenburg-
Wilmersdorf von Berlin

Berlin, den . Juli 2013
Initiative Bundesplatz e.V.

Marc Schulte
Bezirksstadtrat

Wolfgang Severin
1. Vorsitzender